

Gemeinde Oberglatt

Polizeiverordnung der Gemeinde Oberglatt

Verordnung über das gemeinderechtliche Bussenverfahren

**Polizeiverordnung
der Gemeinde Oberglatt**

Vorbemerkungen

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 sowie Art. 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2009 erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Polizeiverordnung.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Polizeiverordnung gelten für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Oberglatt.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 2 Zuständigkeit

Die polizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Generalklausel

Die Polizei trifft auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen.

Art. 4 Polizeiliche Anordnungen

Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.

Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.

Art. 6 Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

Art. 7 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

Die Politische Gemeinde Oberglatt haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen. Vorbehalten bleibt § 13 des kantonalen Haftungsgesetzes.

Art. 8 Ausweispflicht der Polizei

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeibeamten in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeibeamten in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Art. 9 Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde Oberglatt und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 10 Persönliche Meldepflicht

Wer sich in der Gemeinde niederlässt, länger als 3 Monate Aufenthalt nimmt, den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehung in ihr begründet oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich nach den massgeblichen kantonalen Gesetzgebungen, innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und die erforderlichen Papiere vorzulegen.

Art. 11 Meldepflicht Dritter

Haushaltvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Einzug (bei einem Wohnverhältnis das länger als 3 Monate dauert) und jeden Auszug innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeiten vermieten.

Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen.

Art. 12

Hinterlegung von Ausweisen

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat-, Familien- und Zivilstandsverhältnisse sowie über die auswärtige Niederlassung zu hinterlegen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, zu Beginn der Volljährigkeit
- b) Unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateten Eltern
- c) Unmündige Kinder von verwitweten Personen
- d) Pflegekinder
- e) Minderjährige Kinder, bei jeglichen Zivilstandsänderung (Adoption, Namensänderung, Legitimation usw.)

Einwohnerinnen oder Einwohner mit Kindern müssen das Familienbüchlein, einen Familienausweis oder einen anderen Familiennachweis vorlegen.

Die Gemeinde kann von jeder Person die für die Überprüfung des Versicherungsschutzes gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) geeigneten und erforderlichen Unterlagen verlangen. Die Gemeinde teilt Personen, die ihrer Pflicht, sich zu versichern nicht nachkommen, einem Versicherer zu.

Ausländer haben den Ausländerausweis, einen gültigen Reisepass sowie hinreichende Papiere über Zivilstands- und Familienverhältnisse vorzulegen.

Art. 13

Erneuerung von Ausweisen

Hinterlegte Ausweise deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch Neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle vorzulegen.

Die Ausländerinnen und Ausländer müssen während ihres Aufenthaltes in der Schweiz im Besitz eines gültigen, anerkannten Ausweispapiers sein. Sie haben diesen bis spätestens 14 Tage vor Ablauf auf ihrem Konsulat verlängern oder erneuern zu lassen. Als Kontrolle muss der verlängerte oder erneuerte Ausweis innert 30 Tagen nach Ablauf der Einwohnerkontrolle vorgewiesen werden.

Art. 14

Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung

Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z. B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren, wo sie ihren Lebensmittelpunkt begründen müssen. Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt Oberglatt als Niederlassungsort.

Die Gemeinde kann den Meldepflichtigen verpflichten, die Richtigkeit seiner Angaben nachzuweisen.

Art. 19 **Schiessen**

Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, auch mit so genannte Soft-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen auf öffentlichem Grund ist verboten.

Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur in Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund verwendet werden und nur, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Das Schiessen an Hochzeiten bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates. Ort und Zeit eines bewilligten Hochzeitschiessens sind rechtzeitig und im Voraus im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberglatt auf Kosten des Gesuchstellers zu veröffentlichen.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten, die Jagd und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Die Benützung der Schiessanlage ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.

Art. 20 **Waffen**

Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften von Bund und Kanton. Zuständig für die Ausstellung von Waffenerwerbscheinchen ist der Gemeinderat.

Art. 21 **Sprengen**

Für Sprengungen ist das Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) massgebend.

Art. 22 **Schiess- und Sprenggelände**

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiess- und Sprenggelände sowie die dazu gehörenden Zonen dürfen während Übungen/Sprengungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 23 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk mit Explosivwirkung ist nur am Tag der örtlichen Bundesfeier, am 1. August und beim Jahreswechsel (31. Dezember / 1. Januar) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Lagerung und Verkauf von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei. Die gesetzlichen Bestimmungen müssen an den Verkaufsstellen angeschlagen werden.

Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 15 Jahren verkauft oder abgegeben werden. Kinder unter 15 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen. Die Haftung von Eltern bleibt in jedem Fall vorbehalten.

In besonderen Fällen (Trockenheit usw.) kann der Gemeinderat für das gesamte Gemeindegebiet das Feuermachen und das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.

Art. 24 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet werden.

Baustellen, Mulden, Gruben und andere Bodenöffnungen sind derart zu decken bzw. abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 25 Einzäunungen

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder an Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

Art. 26 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen usw.) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder der Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 27 Strassenbenennung und Hausnummerierung

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamenstafeln und Hausnummern ist die vom Gemeinderat oder eine von ihm zu bezeichnende Kommission zuständig.

IV. Tierhaltung

Art. 28 Grundsatz

Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

Die Hundehalter sind auf öffentlichem Grund, in fremden Gärten oder landwirtschaftlichen Kulturen zur Aufnahme des Kots verpflichtet.

Pferdehalter müssen dafür sorgen, dass mindestens im Wohngebiet der öffentliche und fremde Grund nicht durch Pferdekot verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Pferdekot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

Werden Tiere misshandelt oder grob vernachlässigt oder wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren in Wohngebieten ist verboten. Ausgenommen sind das kontrollierte Füttern von Wasservögeln und das Füttern von Singvögeln im Winter.

Tote Tiere müssen der Tierkadaver-Sammelstelle zugeführt werden. Für das Vergraben einzelner, kleiner Tiere auf dem Privatgrund gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle.

Der Gemeinderat kann auf Gemeindegebiet, an bezeichneten Örtlichkeiten, besondere Massnahmen, wie z. B. Leinenpflicht für Hunde, anordnen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hundehaltungs- und Tierschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

V. Schutz öffentlicher Sachen, des privaten Eigentums und der öffentlichen Sittlichkeit

Art. 29 Grundsatz

Vorführungen und Handlungen aller Art, welche Anstand und Sitte verletzen, sind verboten.

Art. 30 Öffentliches Ärgernis

Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, kann bestraft werden.

Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind (z. B. Alkoholisierte, unter Betäubungsmitteln oder Medikamenteneinflüssen Stehende usw.) können auf deren Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht werden oder nötigenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden.

Art. 31 Unfug, Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle, Spucken (Littering)

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern. Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste usw. dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren aus Fahrzeugen auf öffentlichem Grund.

Das Spucken auf öffentlichem Grund und auf öffentlich zugänglichem Grund ohne Not ist untersagt.

Art. 32 Schutz von Kulturen

Das unberechtigte Betreten oder Befahren von Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Art. 33 Verunkrautung

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 34 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichem Grund

Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme, wie z. B. das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen aller Art, das Aufstellen von Mulden, Containern, Baustellenwagen, Baustelleninstallationen, Ständen, Verkaufswagen usw. ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeug und Anhänger länger als 48 Stunden auf öffentlichem Grund abzustellen. Anderslautende Signalisationen oder Parkbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 35 Campieren

Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen.

Art. 36 Absperren von Strassen und Wegen, Schlittelwege

Das unberechtigte Sperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Der Gemeinderat kann befristete Ausnahmen bewilligen. Bei anderen Strassen bedarf es zusätzlich der Zustimmung der Eigentümer.

Ausgenommen sind temporäre Absperrungen von Waldwegen für forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

Art. 37 Reinigung des öffentlichen Grundes

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat anschliessend bzw. mindestens täglich wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Art. 38 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Das Benützen von Rettungsgeräten bei öffentlichen Gewässern ist nur im Notfall gestattet. Deren Benützung ist sofort den Polizeiorganen zu melden.

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Die Benützung von Hydranten ohne besondere Bewilligung der örtlichen Wasserversorgung, der Feuerwehr oder der Polizei ist verboten.

Art. 39 Plakate, Reklamen

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Plakate, Anzeigen, Kleber, Inschriften, Hinweisschilder, Baureklamen usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

Der Gemeinderat bezeichnet die zum Anschlag berechtigten Personen oder Firmen und die dafür zulässigen Anschlagstellen und regelt die Konzessionen und Gebühren.

Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte oder für andere Suchtmittel sowie Plakate und Inschriften aller Art, die gegen Anstand und gute Sitten verstossen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Auf Privatgrund ist die Zustimmung der Eigentümerschaft einzuholen. Die Bewilligungsvorschriften gemäss den massgebenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzen sind dabei zu berücksichtigen.

Art. 40 Pflanzen und Sträucher

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Pflanzen dürfen die Verkehrssicherheit, die Beleuchtung, die Sicht auf Signale und Hausnummern, Hydranten, Fahrleitungen und die Schneeräumung sowie die Strassenreinigung nicht beeinträchtigen.

Störende Pflanzen sind vom Eigentümer entsprechend den Vorschriften der Strassenabstandsverordnung zurückzuschneiden. Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 41 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verhütung von Gewässerverschmutzungen vorhanden sind.

Art. 42 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder Gegenstände aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden, sofern der Besitzer oder Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane/Gemeindewerke nicht befolgt werden.

Der Verursacher oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Massnahme entstehen.

Art. 43 Fundsachen

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro des Fundortes abzugeben. Für die Handhabung von Fundgegenständen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend.

VI. Umwelt- und Lärmschutz

Art. 44 Grundsatz

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Fahrzeugen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen und Vorrichtungen irgendwelcher Art Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise bzw. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Umwelt- oder lärmbelastende Anlagen sind rechtzeitig so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich ist. Können die Einflüsse durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Art. 45 Feuern im Freien und Verbrennen von Materialien

Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.

In bewohnten Gebieten gelten zudem folgende Vorschriften:

- a) Trockene und dürre pflanzliche Abfälle und trockenes unbehandeltes Holz darf nur bei trockener und windstiller Witterung verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.
- b) Feuer zu besonderen öffentlichen Anlässen sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht behandeltes Holz verwendet wird.
- c) Gewerbliche Grilleinrichtungen (feste oder fahrbare Grossgrilleinrichtungen) bedürfen einer Bewilligung durch die Feuerpolizei.

Auf öffentlichem Grund dürfen Grillfeuer ohne Ausnahmegewilligung des Gemeinderates nur an den dafür vorgesehenen öffentlichen Feuerstellen entfacht werden.

Der Gemeinderat kann Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf eine bestimmte Dauer oder bis zum Widerruf erlassen.

Art. 46 Nachtruhe

Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist verboten.

Als Nachtruhestörung gilt jede Lärm verursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Gebäuden oder im Freien.

Für Schul- und Sportlokalitäten inkl. deren Aussenanlagen oder andere öffentliche Gebäude und deren Umgelände gelten unter Umständen besondere Bestimmungen bzw. können die Betreiber weitere Einschränkungen anordnen.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 47 Sperrzeiten

Private, nicht gewerbliche Tätigkeiten mit störenden Geräuschen sind wie folgt gestattet:

Montag bis Freitag	07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 20.00 Uhr
Samstag und Vorabende von öffentlichen Ruhetagen	07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Das Arbeiten auf Baustellen und in Gewerbe- und Industriebetrieben mit störenden Einflüssen auf die Umwelt sind wie folgt gestattet:

Montag bis Freitag	07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 20.00 Uhr
Samstag und Vorabende von öffentlichen Ruhetagen	07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

An Sonn- und öffentlichen Ruhetagen sind Lärm verursachende Arbeiten und Tätigkeiten generell verboten.

Das Kirchengeläut ist davon ausgenommen.

Der Gemeinderat kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 48 Landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Hofdünger gelten die speziellen Regelungen der Chemikaliengesetzgebung.

Knallkörper und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Art. 49 Motorisierte Anlässe, Motorspielzeuge

Motorsportveranstaltungen und -trainings jeglicher Art bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Diese wird nur erteilt, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden. Dem Faktor Umweltschutz ist grösste Bedeutung zu schenken.

Motorisch angetriebene Spielzeuge (Modelflugzeuge, Modellautos usw.) dürfen nur dort verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für den dauernden Betrieb bedarf es eine Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 50 Sportveranstaltungen im Freien

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 51 Helikopterflüge, Tiefflüge

Landungen von Helikoptern im dicht besiedelten Gebiet benötigen eine schriftliche Zustimmung des Gemeinderates. Flüge zu Vergnügungszwecken werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Der Gemeinderat setzt auch die Flugzeiten fest.

Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestflughöhen mit Fluggeräten aller Art über dem Gemeindegebiet bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

Ausgenommen sind Flugeinsätze zur Rettung, Notversorgung sowie militärische und polizeiliche Überwachungen.

Art. 52 Singen, Musizieren

Beim Singen, Musizieren zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern und im Freien dürfen Drittpersonen nicht belästigt werden. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen.

Im Freien ist das Singen und Musizieren in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr verboten.

Für grössere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 53 Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Tonwiedergabegeräte

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrbauwerken nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden. Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 bis 07.00 Uhr darf nur für grössere, der Öffentlichkeit dienenden Veranstaltungen bewilligt werden.

Art. 54 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, Scheinwerfer

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals stören. Aussensignale von Alarmanlagen dürfen nicht länger als 3 Minuten ertönen.

Der Einsatz eines so genannten Skybeamers, Laser-Scheinwerfer, Reklamescheinwerfer oder einer ähnlichen künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquelle bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Vor dieser Vorschrift ausgenommen sind Sirenen der Schutz- und Rettungsdienste sowie der Polizei.

VII. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 55 Grundsatz

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen der massgebenden kantonalen Gesetze, insbesondere des Gastgewerbegesetzes sowie des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnungen.

Art. 56 Schliessungsstunde

Gastwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Gäste, ausgenommen Hotelgäste, haben bis 00.30 Uhr das Lokal zu verlassen.

Ausnahmen für den Aufschub bzw. die Aufhebung der Schliessungsstunde regelt der Gemeinderat.

Art. 57 Aufschub und Aufhebung der Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde ist allgemein bis 02.00 Uhr hinausgeschoben:

- a) Nach Versammlungen der Politischen- und Primarschulgemeinde

Die ordentliche Schliessungsstunde wird generell aufgehoben:

- b) An der Feuerwehr-Schlussübung
- c) In der Nacht vom Silvester auf das Neujahr
- d) Anlässlich der Dorfchilbi in der Nacht von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag.

Für Anlässe und öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Lokale aufschieben oder aufheben.

Art. 58 Hohe Feiertage

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt.

Die sind:

- a) Karfreitag
- b) Ostersonntag
- c) Pfingstsonntag
- d) Eidgenössischer Betttag
- e) Weihnachtstag

Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes.

Art. 59 Geschlossene Gesellschaften

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften der Aufschiebung oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.

Das Gesuch ist mindestens drei Arbeitstage vor dem Anlass einzureichen.

Art. 60 Schliessung von Wirtschaften

Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, die Schliessung der Lokale für die betreffende Nacht anordnen.

Für Gastgewerbebetriebe die wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen durch den Gemeinderat angeordnet werden.

Art. 61 Dekorationen

Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen und Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.

Art. 62 Sammlungen und Warenverkauf, Betteln

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen, Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Kantonale Bestimmungen für Sammlungen im ganzen Kantonsgebiet bleiben vorbehalten.

Die Sammler müssen entsprechende Ausweise oder Bewilligungen mit sich führen.

Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten.

Das Musizieren, künstlerische Darbietungen usw. zur Geldbeschaffung auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Patente für dauernde Bewilligungen sind durch den Gemeinderat zu erteilen.

Art. 63 Taxigewerbe

Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten ab Standplätzen auf dem Gemeindegebiet bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 64 Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte

Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes.

Für Ausnahmen ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

VIII. Bewilligungen, Massnahmen, Sanktionen

Art. 65 Bewilligungen

Bewilligungsgesuche aller Art sind dem Gemeinderat in der Regel drei Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 66 Polizeiliche Kontrollen

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen. Zu diesem Zweck können Überwachungsgeräte, Sicherheitspatrouillen usw. eingesetzt werden.

Art. 67 Wegweisung und Fernhaltung

Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort weg weisen oder fern halten, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
- d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern.

Art. 68 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 69 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang

Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 70 Strafen und Bussen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht (Strafprozessordnung).

Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden.

Art. 71 Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 72 Vollstreckung von Bussen

Wird die vom Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, erfolgt zuhanden des Justizvollzugs des Kantons Zürich Antrag auf Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe.

Art. 73 Depositen

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten zu verlangen und entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 74 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist von der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberglatt vom 8. Februar 2009 mit Beschluss vom 24. September 2009 erlassen worden und tritt nach der Publikation und Erlangung der Rechtskraft auf in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die bisherige Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1992 mit den seitherigen Änderungen und alle kommunalen Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben.

**Verordnung über das
gemeinderechtliche
Bussenverfahren**

Verordnung über das gemeinderechtliche Bussenverfahren

Gestützt auf § 63 a und § 74 des Gemeindegesetzes, in Verbindung mit § 354 bis § 359 der Strafprozessordnung (StPO) sowie der Polizeiverordnung der Gemeinde Oberglatt im Allgemeinen sowie Art. 71 ff im Speziellen, erlässt der Gemeinderat nachfolgende Verordnung über das gemeinderechtliche Bussenverfahren:

I. Ordentliches Verfahren

- Art. 1 Widerhandlungen gegen die Polizeiverordnung der Gemeinde Oberglatt werden im ordentlichen Verfahren erledigt. Vorbehalten bleibt Art. 4.
- Art. 2 Das für das Ressort Sicherheit zuständige Behördenmitglied ist zusammen mit dem Leiter/der Leiterin der Sicherheitsabteilung zuständig für die Ahndung von Übertretungen, für die sie eine Busse von bis zu Fr. 500.– als ausreichend betrachten (§333 StPO).
- Art. 3 Für das Verfahren finden §§ 340 ff StPO sinngemäss Anwendung. Es kann auch eine Ordnungsbusse gemäss § 357 Abs. 5 StPO angeordnet werden.

II. Ordnungsbussenverfahren

- Art. 4 Die im Anhang bezeichneten Widerhandlungen gegen die Polizeiverordnung der Gemeinde können mit Ordnungsbussen geahndet werden.

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen

- a) bei Widerhandlungen, die nicht von einem gemäss Art. 6 autorisierten Organ selber beobachtet wurde,
 - b) wenn eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann,
 - c) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt,
 - d) bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren (Art. 3 Jugendstrafgesetz)
- Art. 5 Die Höchstgrenze einer einzelnen Ordnungsbusse beträgt Fr. 200.--.Die Tarife für die einzelnen Übertretungen werden im Anhang geregelt.

Erfüllt der/die Täter/in durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse bis maximal Fr. 500.-- auferlegt.

- Art. 6 Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Organe ermächtigt:
- a) Angehörige der Kantonspolizei Zürich
 - b) Angehörige der Gemeindepolizei, sofern eine eigene Polizei geführt wird.
 - c) Weiteres explizit vom Gemeinderat bezeichnetes Gemeindepersonal.
 - d) Organisationen, welche vom Gemeinderat beauftragt wurden, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

- Art. 7 Der Täter/die Täterin kann die Ordnungsbusse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt, der Name des Gebüssten bleibt anonym.

Bezahlt der/die Täter/in die Busse nicht sofort, so erhält er/sie ein Bedenkfristformular, die Anonymität ist aufgehoben. Wird die Busse innert Frist bezahlt, wird das Formular vernichtet. Andernfalls wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Art. 8 Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden.

III. Inkrafttreten

Art. 9 Diese Verordnung wird nach Eintreten der Rechtskraft und nach Genehmigung der Bussenliste durch den Statthalter des Bezirkes Dielsdorf in Kraft gesetzt.

Erlassen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 27. April 2010

GEMEINDERAT OBERGLATT
Präsident Schreiber

W. Stähli Ch. Fuhrer

Bussenliste

(Anhang zur Verordnung über das gemeinderechtliche Bussenverfahren)

Ziffer	Administrative Bestimmung	Art. PoVo	Betrag Fr.
	I. Allgemeine Bestimmungen		
1	Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung	4	100.00
2	Störung der polizeilichen Tätigkeit	5	200.00
	II. Niederlassung und Aufenthalt Grundsatz Meldepflicht für Ausländerinnen und Ausländer: Bezüglich Anmeldepflicht für Ausländerinnen und Ausländer wird auf das BG f. Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20) und die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE); SR 142.201) verwiesen. Ausländerinnen und Ausländer haben nach der Einreise bzw. Wohnsitznahme, innerhalb von 14 Tagen zur Regelung des Aufenthaltes, zuhanden des Migrationsamtes das Aufenthaltsgesuch einzureichen.		
3	Nichteinhalten der vorgeschriebenen Anmeldefrist beim Zuzug in die Gemeinde: a) 14. bis 30. Tag nach Zuzug b) 30. bis 60. Tag nach Zuzug c) mehr als 60 Tage nach Zuzug	10	50.00 100.00 150.00
4	Nichteinhalten der vorgeschriebenen Meldepflicht Dritter, als Hausvorstand, Vermieter oder Logisgeber, beim Ein- und Auszug: a) 14. bis 30. Tag nach Ein-/Auszug b) 30. bis 60. Tag nach Ein-/Auszug c) mehr als 60 Tage nach Ein-/Auszug	11	50.00 100.00 150.00
5	Nichthinterlegen der Ausweise über Heimat- und Zivilstandsverhältnisse bei Niederlassung oder Aufenthalt.	12	100.00
6	Nichtnachkommen der Auskunftspflicht (z.B. Nachweis Krankenversicherung usw.): a) 14. bis 30. Tag nach Zuzug bzw. Aufforderung b) 30. bis 60. Tag nach Zuzug bzw. Aufforderung c) mehr als 60 Tage nach Zuzug bzw. Aufforderung	12	50.00 100.00 150.00
7	Nichterneuern der zeitlich beschränkten Ausweise oder Nichtändern des Namens, Bürgerrechtes oder Zivilstandes	13	100.00
8	Nichteinhalten der Meldefrist bei Umzug innerhalb der Gemeinde: a) 14. bis 30. Tag nach Umzug b) 30. bis 60. Tag nach Umzug c) mehr als 60 Tage nach Umzug	15	50.00 100.00 150.00
9	Nichteinhalten der vorgeschriebenen Abmeldefrist nach Wegzug aus der Gemeinde: a) 14. bis 30. Tag nach Wegzug b) 30. bis 60. Tag nach Wegzug c) mehr als 60 Tage nach Wegzug	15	50.00 100.00 150.00

	III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit		
10	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	23	200.00
11	Ungenügende Sicherung von Strassenbaustellen, Bodenöffnungen, Hindernissen usw.	24	200.00
	V. Schutz öffentlicher Sachen, des privaten Eigentums und der öffentlichen Sittlichkeit		
12	Öffentliches Ärgernis durch ungebührliches Verhalten, Verstoss gegen Anstand und Sitte.	29/30	100.00
13	Unfug, Verunreinigung des öffentlichen Grundes durch Kleinabfälle (Littering)	31	100.00
14	Verstoss gegen den Schutz von Kulturen. Unberechtigtes Betreten oder Befahren von Kulturen während der Vegetationszeit.	32	50.00
15	Gesteigerter Gemeingebrauch ohne entsprechende Bewilligung	34	100.00
16	Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund / Strafbestimmungen: Bekanntgabe unwahrer Angaben, Unterlassen der Meldepflicht sowie erschweren oder behindern der Kontrolle usw.	34	100.00
17	Campieren auf öffentlichem Grund	35	150.00
18	Abstellen von Fahrzeugen usw. vor Rettungs- und Lösch-einrichtungen sowie parkieren von Fahrzeugen	38	250.00
19	Unerlaubtes Anschlagen von Plakaten	39	100.00
20	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	41	150.00
	VI. Umwelt- und Lärmschutz		
21	Missachten von Vorschriften betreffend Verbrennungs- und Feuerungsverboten	45	100.00
22	Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 07.00 Uhr	46	100.00
23	Verstoss gegen die Ruhezeit in den Sperrzeiten	47	100.00
24	Unerlaubter Betrieb von Lautsprecher-, Verstärkeranlagen, Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, Scheinwerfer usw.	53/54	100.00

VII. Wirtschafts- und Gewerbepolizei			
25	Unerlaubtes Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben sowie unerlaubtes musizieren usw. auf öffentlichem Grund	62	100.00
26	Aufstellen bzw. Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung.	62	100.00

Anhang: Liste der kantonalrechtlich festgelegten Ordnungsbussen

Genehmigt mit Verfügung des Statthalteramtes des Bezirkes Dielsdorf vom 20. Mai 2010

STATTHALTERAMT DES BEZIRKES DIELSDORF

lic. iur. Daniel Widmer
Statthalter

Liste der kantonalechtlich festgelegten Ordnungsbussen (Anhang)

Ziffer		Gemäss § 1 der Verordnung über das kantonalechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 können die Übertretungen mit Ordnungsbussen bestraft werden.	Betrag Fr.
1.		(aufgehoben durch RRB vom 3.11.2010)	
2.		Straf- und Justizvollzugsgesetz	
	a)	Ruhestörung (§ 7)	50.00
	b)	Beschädigung von Bekanntmachungen (§ 11)	80.00
3.		(aufgehoben durch RRB vom 05.05.1999)	
4.		Hundegesetz	
	a)	Haltung des Hundes ausserhalb Sichtweite auf kurze Distanz in Wäldern und an Waldrändern sowie bei Dunkelheit im Freien (§ 9 Abs. 2)	60.00
	b)	Mitführen oder Freilassen von Hunden in Friedhöfen, in Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen, auf Spiel- oder Sportfeldern und an Orten, die von zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden (§ 10)	60.00
	c)	Unterlassen des Anleinsens in öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen sowie an Orten, die von zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden (§ 11 Abs. 1)	60.00
	d)	Unterlassen des Anleinsens von läufigen Hunden im öffentlich zugänglichen Raum (§ 11 Abs. 2 lit. a)	60.00
	e)	Verschmutzung von Kulturland und Freizeitflächen durch Kot sowie unkorrektes Beseitigen von Kot in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten, auf Strassen und Wegen (§ 13)	60.00
	f)	Nichteinschreiten bei Belästigung Dritter durch andauerndes Gebell oder Geheul (§ 14)	60.00
	g)	Missachten der Meldepflichten gegenüber den Gemeinden (§ 21)	100.00
4a.		Hundeverordnung	
	a)	Nichtvorweisen der verlangten Bestätigungen (§ 13 Abs. 4)	30.00
	b)	Missachten der Ausweispflicht beim Führen des Hundes im öffentlich zugänglichen Raum (§ 27 Abs. 2)	30.00
5.		Baulärmverordnung	
		Verursachen von störendem Lärm durch Bauarbeiten zwischen 19.00 und 07.00 Uhr (§ 4 a Abs. 1)	50.00
6.		Fischereigesetz	
	a)	Nichtmitführen der Fischereiberechtigung (§ 5)	20.00
	b)	Nichtüberwachen der Angelgeräte (§ 24)	20.00

7.		Gastgewerbegesetz	
	a)	Vernachlässigen von Ordnung und guter Sitte im Gastwirtschaftsbetrieb (§ 17 Abs. 1)	80.00
	b)	Unterlassen der Pflicht zur Bekanntgabe der Preise (§ 21)	80.00
	c)	Verstoss gegen das Rauchverbot in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrieben durch den Wirt (§ 22 Abs. 1)	80.00
	d)	Verstoss gegen das Rauchen in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrieben durch den Gast (§ 22 Abs. 1)	80.00
8.		Gastgewerbeverordnung	
		Nichtbefolgen der Schliessungsvorschriften durch den Wirt (§ 8 Abs. 1)	80.00
		Nichtbefolgen der Schliessungsvorschriften durch den Gast (§ 8 Abs. 2)	20.00
9. - 13.		(aufgehoben durch RRB vom 11.06.2003)	
14.		Gemeindegesezt	
		Nichtführen der Gästekontrolle (§ 32 Abs. 3)	80.00

